

LESEFASSUNG

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Leck "Kommunalbetriebe Leck"

**einschl. der 1. Nachtragssatzung vom 27.10.2011,
der 2. Nachtragssatzung vom 29.11.2013,
der 3. Nachtragssatzung vom 29.08.2014,
der 4. Nachtragssatzung vom 20.04.2018,
der 5. Nachtragssatzung vom 29.11.2024**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. S.-H. S. 28) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. S.-H. 1987 S. 11), geändert durch LVO vom 7. Mai 1996 (GVOBl. S.-H. S. 460) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Dezember 2008 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kommunalbetriebe Leck", Eigenbetrieb der Gemeinde Leck.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Abwasserentsorgung, das Friedhofswesen, der Bauhof und die Energiegewinnung (Photovoltaik und Windkraft) auf dem Gebiet der Gemeinde Leck.
- (2) Die Abwasserentsorgung, das Friedhofswesen, der Bauhof und die Energiegewinnung der Gemeinde Leck werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Leck auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (3) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Entsorgung des Gebietes der Gemeinde Leck mit den Ortsteilen Klintum und Oster-Schnatebüll von Schmutz- und Regenwasser nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Dafür plant, baut, betreibt und verwaltet der Eigenbetrieb die erforderlichen Anlagen.
- (4) Aufgabe ist auch ist das Friedhofswesen der Gemeinde Leck unter Berücksichtigung des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (5) Die öffentliche Einrichtung "Bauhof" ist mit folgenden wesentlichen Inhalten integriert:
 - a) Landschaftspflegedienste (Landschaftspflege, Grünflächenpflege, Waldpflege, Friedhofspflege, Sportanlagenpflege, Spielplatzpflege und andere öffentliche Einrichtungen),
 - b) technische Spezialdienste (Straßenreinigung, Winterdienst, Papierkörbe, Tierkadaverentsorgung, Transportdienste, Werkstattdienste und andere Servicedienste),
 - c) Liegenschaftsbetreuungsdienste (Reinigungen, Friedhofswärter, Plakatierungen etc.) für die gemeindlichen Liegenschaften,
 - d) Straßenunterhaltungsdienste (Gehwege, Radwege, Fahrbahn, Beschilderungen etc.).
- (6) Durch den Betrieb von Photovoltaik- und Windkraftanlagen wird Energie gewonnen.
- (7) Der Eigenbetrieb kann die Durchführung der Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (8) Der Eigenbetrieb kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb der Gemeinde Leck die Durchführung der Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Entsorgung und andere öffentliche Aufgaben des Gemeindegebietes nicht gefährdet werden.
- (9) Der Eigenbetrieb kann mit Zustimmung der Gemeinde Leck darüber hinaus alle seinen Zweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebeneinrichtungen betreiben. Die Gemeinde kann dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 100.000,00 (in Worten: Einhunderttausend). Die Stammeinlage ist vollständig durch Sacheinlagen erbracht.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Werkausschuss,
- die Werkleitung,
- die Gemeindevertretung.

§ 5 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Die Gemeindevertretung wählt gemäß § 5 Abs. 2 EigVO i. V. m. § 45 GO für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollen. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden durch den Infrastruktur- und Umweltausschuss übernommen.

§ 6 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung oder die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck gemäß Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Eigenbetriebsverordnung oder nach dieser Betriebssatzung zuständig sind.
- (2) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung und bereitet die Beschlüsse vor, die die Gemeindevertretung zu entscheiden hat. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gemeindevertretung ist nachträglich zu unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss hat einer Maßnahme der Werkleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Eigenbetriebes oder der Gemeinde Leck gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet die Gemeindevertretung.

- (4) Der Werkausschuss ist, unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören:
- a) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung,
 - b) Verfügung über Betriebsvermögen außerhalb des Wirtschaftsplanes, dessen Wert im Einzelfall € 50.000,00 nicht übersteigt,
 - c) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, soweit diesen Verträgen/Aufträgen nicht beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen zugrunde liegen,
 - d) Abschluss von Verträgen mit der Werkleitung einschließlich der Vertretung, soweit sie nicht auf allgemeinen Regelungen beruhen,
 - e) Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenzen des § 9 Abs. 1 Buchstabe e) überschritten werden,
 - f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit die Wertgrenzen des § 9 Abs. 1 Buchstabe e) überschritten werden.
- (5) Der Werkausschuss hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 8 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes der Gemeinde Leck wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und einem stellvertretenden Werkleiter.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird vom Hauptausschuss bestellt und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Werkleitung werden nach Kenntnisaufgabe in den Hauptausschuss durch den Werkleiter bestellt und abberufen.

§ 9 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
 - c) Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen,
 - d) Abschluss von Verträgen über Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes; der Werkausschuss ist zu unterrichten bei Aufträgen ab einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 50.000,00,
 - e) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen im Einzelfall bis zu
 - € 25.000,00 bei Verfügungen über das Betriebsvermögen außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - € 12.500,00 bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, soweit diesen Verträgen/Aufträgen nicht beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen zugrunde liegen,
 - € 2.500,00 bei Stundungen mit einer Dauer bis zu 24 Monate, bei geringerer Dauer in unbegrenzter Höhe,
 - € 1.500,00 bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen,
 - € 10.000,00 beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 - 10 % Mehrausgaben des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten, soweit ein Betrag von € 25.000,00 überschritten wird,
 - f) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites,
 - g) Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Entgegenkommens von € 5.000,00,

- h) Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

In allen Personalangelegenheiten, in denen die Werkleitung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, ist sie vor Durchführung von Maßnahmen zu hören. Dies gilt auch für die Umsetzung sowie Abordnung von Beamten, Angestellten oder Arbeitern der Gemeinde Leck, die für den Eigenbetrieb regelmäßig nur teilweise tätig sind.

- (2) Die Werkleitung hat die Vorlagen an den Werkausschuss sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und auszuführen. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist auf eigenes Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Werkleitung kann in dringenden Fällen des § 6 Absatz 4 Buchstaben b) bis f) dieser Satzung, in denen die vorherige Entscheidung des Werkausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Entscheidungen von sich aus treffen. Hiervon hat sie der oder dem Vorsitzenden des Werkausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Werkausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 10 Aufgaben der/des Bürgermeisterin/s

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gegenüber der Werkleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die Werkleitung zu hören.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt mit Zustimmung des Werkausschusses und im Einvernehmen mit der Werkleitung zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung, zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werkleitung im Verhinderungsfall Dienstanweisungen für den Eigenbetrieb. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.

- (4) Sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst Werkleiterin oder Werkleiter ist, gelten u. a. bezüglich des Dienstvorgesetztenverhältnisses die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein über die Vertretung und Zeichnung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unberührt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb bedient sich auch zur Erledigung von Dienstleistungen Dritter. Die Werkleitung darf bis zu einer Aushilfskraft für die Dauer von jeweils höchstens zehn Monaten pro Kalenderjahr einstellen. Weitere Aushilfskräfte sind durch den Werkausschuss zu genehmigen.

§ 12 Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr

- (1) Der Wirtschaftsplan gemäß § 12 EigVO ist vor Beginn jedes Geschäftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Er ist gleichzeitig mit dem Finanzplan über den Werkausschuss der Gemeindevertretung so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen im Rahmen der turnusmäßigen Haushaltsberatungen getroffen werden können.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung, Kassenkredite

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderfinanzbuchhaltung geführt.
- (2) Für die Sonderfinanzbuchhaltung des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung kann ergänzende Regelungen erlassen.

- (3) Die Kassenaufsicht erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter des Amts Südtondern.
- (4) Die Höhe der möglichen Kassenkredite beschließt die Gemeindevertretung mit dem Wirtschaftsplan. Über deren Inanspruchnahme entscheidet die Werkleitung.

§ 14 Personalangelegenheiten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden von der Gemeinde Leck als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten gemäß §§ 6 und 9 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die 1., 2., 3. 4. und 5. Nachtragssatzung ist jeweils am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Leck, den 18. Dezember 2008

(Siegel)

Gemeinde Leck

gez. Klaus-Michael Tatsch
(Klaus-Michael Tatsch)
Bürgermeister

.....

Zusatz:

- Die Satzung wurde im Lecker Kurier am 18.02.2009 veröffentlicht.
- 1. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 16.11.2011 veröffentlicht.
- 2. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 16.04.2014 veröffentlicht.
- 3. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 17.09.2014 veröffentlicht.
- 4. Nachtragssatzung wurde durch Aushang vom 12.04.2018 – 20.04.2018 veröffentlicht.
- 5. Nachtragssatzung wurde durch Aushang vom 06.12.2024 – 17.12.2024 veröffentlicht.